

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 1/2008**

---

**BESCHLUSS**

In der Parteigerichtssache

des CDU-Ortsverbandes I.,  
vertreten durch den Ortsvorstand,  
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden  
Herrn R. H. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
M. Sch. in B.

gegen

den CDU-Kreisverband S.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden  
Herrn Dr. G. Sch. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen: Anfechtung eines Beschlusses zur Änderung der Ortsverbandsstruktur

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2008 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Staatsekretärin

**Gabriele Hauser**

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S. vom 08.11.2007 - LPG S. 01/07 - geändert und wie folgt neu gefasst:**

**Der Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 wird aufgehoben, soweit mit ihm die Mitglieder des CDU-Ortsverbandes I. dem CDU-Ortsverband B. zugeordnet werden und der Bereich Stadt B. und Gemeinde I. einen CDU-Ortsverband bilden.**

**2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

**Gründe:**

**I.**

Herr R. H. ist Mitglied der CDU und gewählter Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I.. Er wendet sich für den CDU-Ortsverband I. gegen einen Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006, durch den die Mitglieder des CDU-Ortsverbandes I. dem CDU-Ortsverband B. zugeordnet wurden mit der Folge, dass der Bereich Stadt B. und Gemeinde I. fortan einen CDU-Ortsverband bilden. Dieser Beschluss erging im Zuge der bevorstehenden Kreisgebietsreform und der Schaffung des S.. Der Antragsgegner ist Rechtsnachfolger des vormaligen CDU-Kreisverbandes B.. In dem Beschluss des vormaligen Kreisvorstandes über die „Neustrukturierung und Abgrenzung der Ortsverbände im CDU-Kreisverband B.“ vom 04.07.2006 heißt es - soweit hier von Interesse - weiterhin, dass der Ortsverband A. in seiner jetzigen Struktur bestehen bleibt und dass die Gemeinden P. und Sch. zukünftig zum Ortsverband G. gehören. Nach dem Protokoll der Kreisvorstandssitzung vom 04.07.2006 sind die Beschlüsse zur Neustrukturierung „auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen der Ortsvorsitzenden“ gefasst worden. Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ist § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes S.

I. ist eine Gemeinde im jetzigen S. in S. Sie hat 1191 Einwohner (31.12.2006) und gehört nach der Neugliederung zur Verwaltungsgemeinschaft S.-W..

Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. war seit der Mitgliederversammlung vom 08.07.2004 Herr G. H.. Herr R. H. wurde damals zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Weiter wurden eine Schriftführerin und zwei Beisitzer gewählt. Am 23.05.2006 fand eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes statt, auf der der Vorsitzende G. H. zugleich als stellvertretender Vorsitzender des damaligen CDU-Kreisverbandes B. über die letzte Kreisvorstandssitzung und die bevorstehende Neustrukturierung der Ortsverbände im Kreisverband informierte. Es nahmen 11 Mitglieder teil. Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung erklärte Herr G. H., dass er mit sofortiger Wirkung aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. niederlege. Der bisherige zweite Vorsitzende Herr R. H. wurde gebeten, die Amtsgeschäfte des Vorsitzenden wahrzunehmen. In einer Tendenzabstimmung sprachen sich 6 Mitglieder für den Erhalt des Ortsverbandes aus. 3 Mitglieder stimmten dagegen und 2 Mitglieder enthielten sich. Mit Schreiben vom 27.06.2006 informier-

te Herr R. H. als stellvertretender Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. den CDU-Kreisverband B. darüber, dass sich der Ortsverband dafür ausgesprochen habe, so lange wie möglich selbständig zu bleiben.

Nachdem der Vorstand des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. am 04.07.2006 beschlossen hatte, dass die Mitglieder des CDU-Ortsverbandes I. dem CDU-Ortsverband B. zugeordnet werden, kam es am 10.07.2006 zu einer weiteren Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes I., zu der fünf Mitglieder erschienen waren. Es wurde beschlossen, gegen den Beschluss des Kreisvorstandes vom 04.07.2006 Widerspruch einzulegen.

Mit Schreiben vom 13.07.2006 hat Herr R. H. als stellvertretender Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. gegen den Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ist am 21.07.2006 beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der Kreisverbände der CDU S. eingegangen.

In den Monaten Juli und August 2006 traten 3 Mitglieder des CDU-Ortsverbandes I. aus der CDU aus. 3 weitere Mitglieder baten um Überleitung ihrer Mitgliedschaft in den CDU-Ortsverband B..

Am 01.08.2006 fand erneut eine Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes I. statt, auf der wiederum 5 Mitglieder anwesend waren. Herr R. H. wurde zum Vorsitzenden gewählt, zum Stellvertretenden Vorsitzenden Herr U. K., zum Beisitzer Herr H. J. und zum weiteren Beisitzer in Abwesenheit Herr M. W.. Im Einverständnis aller anwesenden Mitglieder wurde offen abgestimmt. Herr M. W. widersprach anschließend seiner Wahl in den Vorstand. Er gehört zu denjenigen, die um die Überleitung ihrer Mitgliedschaft in den CDU-Ortsverband B. gebeten haben.

Mit dem Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 hat Herr R. H. für den CDU-Ortsverband I. als Antragsteller die Auffassung vertreten, dass der Beschluss des Kreisvorstandes unwirksam sei. Der Ortsverband I. sei vor der Entscheidung des Kreisvorstands nicht direkt angehört worden. Der Kreisvorstand habe gegen den Willen des Ortsverbandes willkürlich in dessen Rechte eingegriffen. Angesichts eines Bestandes von 16 Mitgliedern im CDU-Ortsverband I. zum Stichtag 28.02.2006 sei es nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet dieser Ortsverband aufgelöst worden sei. Der Vorstand des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. habe nicht dargetan, dass die Voraussetzungen, unter denen § 42 Abs. 2 der Satzung des CDU-

Landesverbandes S. die Auflösung eines Ortsverbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes zulasse, gegeben seien.

Herr R. H. hat für den CDU-Ortsverband I. beantragt,

den Beschluss des Kreisvorstandes der CDU in B. vom 04. 07. 2006 für unwirksam zu erklären, im Falle erneuter Beschlussfassung unvoreingenommen und sachgerecht über die Zusammenführung der Ortsverbände I. und B. zu entscheiden.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat behauptet, dass der Ortsverband I. zwar noch 9 Mitglieder habe, in Folge der Altersstruktur aber keine effektive Arbeit mehr möglich gewesen sei. Nach dem Rücktritt des Ortsverbandsvorsitzenden H. seien aus der Sicht des Kreisvorstandes die Voraussetzungen für die Bildung eines arbeitsfähigen Ortsvorstandes zudem nicht mehr vorhanden gewesen. Beweise für die Richtigkeit dieser Einschätzung seien die Austrittserklärungen von CDU-Mitgliedern aus dem Ortsverband I. und die Mitgliederversammlung am 01.08.2006, auf der es nicht mehr möglich gewesen sei, einen vollständigen Vorstand zu wählen. Diese Vorstandswahl sei zudem unwirksam gewesen, da sie entgegen dem Statut der CDU Deutschlands nicht geheim erfolgt sei.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht der Kreisverbände der CDU S. hat auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2006 den Antrag zurückgewiesen.

Als Antragsteller hat das Gemeinsame Kreisparteigericht nicht den CDU-Ortsverband I., sondern Herrn R. H. angesehen. Zur Begründung für die Zurückweisung des Antrags hat das Gemeinsame Kreisparteigericht ausgeführt, dass der Kreisvorstand nach der Satzung des CDU-Landesverbandes S. berechtigt gewesen sein, den Ortsverband I. dem Ortsverband B. zuzuordnen. Der Ortsverband I. sei nicht mehr in der Lage, einen arbeitsfähigen Ortsvorstand zu bilden. Dieser bestehe entgegen § 45 Abs. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes S., der einen Vorstand aus mindestens sechs Mitgliedern fordere, nur noch aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.

Gegen diesen Beschluss, der in der mündlichen Verhandlung am 25.09.2006 zwar verkündet, bis dahin aber noch nicht schriftlich abgefasst war, hat Herr R. H. in seiner Eigenschaft

als gewählter Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. mit Schriftsatz vom 20.03.2007 – beim Landesparteigericht am 22.03.2007 eingegangen – Beschwerde eingelegt. Die Zustellung des inzwischen schriftlich abgefassten Beschlusses an den „CDU-Ortsverband I. zu Händen des stellvertretenden Vorsitzenden R. H.“ ist am 13.06.2007 erfolgt.

Herr R. H. hat für den CDU-Ortsverband I. als Antragsteller und Beschwerdeführer die Auffassung vertreten, dass das Gemeinsame Kreisparteigericht nicht zur Entscheidung berufen gewesen sei. In diesem Rechtsstreit gehe es entscheidend um die Auslegung und Anwendung der Landessatzung. Dafür sei das Landesparteigericht gemäß § 13 Ziff. 6 PGO in erster Instanz zuständig gewesen. Im Übrigen hat er seine Auffassung wiederholt, dass die Landessatzung den Kreisvorstand nicht zur Auflösung eines Ortsverbandes berechtige. Nach § 42 Abs. 2 der Landessatzung hätten die Kreisvorstände zwar über die Bildung und Abgrenzung der Ortsverbände zu entscheiden. Die Auflösung eines Ortsverbandes gehöre aber schon vom Wortlaut her nicht dazu. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine solche Entscheidung auch gar nicht vor. Der CDU-Ortsverband I. habe noch 13 Mitglieder, von denen lediglich 4 ihren Übertritt in den Ortsverband B. erklärt hätten. Aus dem Umstand, dass der Vorstand des Ortsverbandes I. derzeit nicht der Zusammensetzung des § 45 Abs. 1 der Landessatzung entspreche, könne nicht geschlossen werden, dass der Ortsvorstand nicht arbeitsfähig und der Ortsverband nicht handlungsfähig gewesen sei. Bis zum 04.07.2006 sei der in der Mitgliederversammlung am 08.07.2004 satzungsgemäß gewählte Vorstand im Amt gewesen. Sollte der Kreisvorstand - aus welchen Gründen auch immer - zu dem Ergebnis gekommen sein, der CDU-Ortsverband I. sei nicht mehr handlungsfähig gewesen, so hätte er zunächst nach § 42 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 der Landessatzung darauf hinwirken müssen, dass dieser sich einem benachbarten Ortsverband anschloss. Hierbei wäre allenfalls ein Zusammenschluss im Rahmen der neu gegliederten Verwaltungsgemeinschaft S.-W. mit den Mitgliedsgemeinden A., G., I., P. und Sch. in Betracht gekommen, nicht jedoch ein Zusammenschluss mit dem Ortsverband B..

Herr R. H. hat für den CDU-Ortsverband I. beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der Kreisverbände der CDU-S. vom 25.09.2006 zu ändern und den Beschluss des Vorstandes des CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 für unwirksam zu erklären, soweit sein Gegenstand die Zuordnung der Mitglieder des Ortsverbandes zum Ortsverband B. ist.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat sich zur Begründung auf seinen Vortrag erster Instanz bezogen.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2007 zurückgewiesen.

Ebenso wie das Gemeinsame Kreisparteigericht hat auch das Landesparteigericht nicht den CDU-Ortsverband I., sondern Herrn R. H. als Antragsteller und Beschwerdeführer angesehen. Zur Begründung für die Zurückweisung der Beschwerde hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass der Vorstand des damaligen CDU-Kreisverbandes B. die satzungsmäßige Zuständigkeit gehabt habe, die Ortsverbände neu zu gliedern und den Ortsverband I. dem Ortsverband B. zuzuordnen. Der Kreisvorstand sei am 04.07.2006 zu Recht davon ausgegangen, dass der Ortsverband I. nicht mehr handlungsfähig gewesen sei. Dafür spreche, dass in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins I. am 01.08.2006 ein satzungsmäßiger Ortsvorstand nicht habe gewählt werden können.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist dem CDU-Ortsverband I. zu Händen Herrn R. H. am 06.02.2008 zugestellt worden. Herr R. H. hat für den CDU-Ortsverband gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 26.02.2008 – beim Bundesparteigericht am 29.02.2008 per Fax eingegangen – Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung wiederholt Herr R. H. für den CDU Ortsverband I. zunächst seine Auffassung, dass der Beschluss des Kreisparteigerichts wegen Unzuständigkeit nichtig gewesen sei. Aus der Nichtigkeit des Beschlusses des Kreisparteigerichts folge, dass das Landesparteigericht in seiner Begründung nicht wirksam auf die Entscheidung des Kreisparteigerichts habe Bezug nehmen können. Der Beschluss des Landesparteigerichts sei aber auch unabhängig davon fehlerhaft. Dem Kreisvorstand sei in der Landessatzung weder ausdrücklich noch konkludent die Kompetenz zugewiesen, einen Ortsverband aufzulösen. Selbst im Falle einer festgestellten Handlungsunfähigkeit des CDU-Ortsverbandes I. habe der Kreisvorstand lediglich das Recht und die Pflicht gehabt, auf einen Zusammenschluss von Ortsverbänden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft B.-W. hinzuwirken. Ein Zusammenschluss mit dem Ortsverband B. habe nicht im Ermessen des Kreisvorstandes gelegen. Im Übrigen habe der Ortsverband I. zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kreisvorstandes am 04.07.2006 sowohl ausreichend viele Mitglieder als auch einen vorschriftsmäßig besetzten Vorstand gehabt. Der Umstand, dass es nach dem angefochtenen Beschluss des Kreisvorstandes zu gewissen Auflösungserscheinungen im Ortsverband gekommen sei, könne

den Beschluss nicht nachträglich rechtfertigen. Im Übrigen führe ein nicht vollständig besetzter Vorstand nicht dazu, dass der Ortsverband handlungsunfähig sei. Willkürlich und ein Verstoß gegen die Pflicht zur Gleichbehandlung sei schließlich, dass der Kreisvorstand es zugelassen habe, dass die CDU-Ortsverbände G. und Sch. entgegen dem Beschluss vom 04.07.2006 anders als der CDU-Ortsverband I. selbständig geblieben seien, obwohl zumindest der Ortsverein G. mit seinen 7 Mitgliedern bis heute keinen satzungsgemäß besetzten Vorstand habe.

Herr R. H. beantragt für den CDU-Ortsverband I.,

den Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S. vom 08.11.2007 zu ändern und den Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 aufzuheben, soweit sein Gegenstand die Zuordnung der Mitglieder des CDU-Ortsverbands I. zum CDU-Ortsverband B. ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner wiederholt seinen Vortrag aus erster Instanz und weist ergänzend darauf hin, dass der angefochtene Beschluss des Kreisvorstandes im Zusammenhang mit dem zum 01.07.2007 in Kraft getretenen Gesetz zur kommunalen Neugliederung in S. stehe. Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes sei die Schaffung größerer Verwaltungsstrukturen auf Landkreisebene. Da die Betreuung einer größeren Zahl von CDU-Ortsverbänden durch den neuen CDU-Kreisverband S. einen verstärkten Aufwand mit sich gebracht hätte, sei es sinnvoll gewesen, benachbarte Ortsverbände mit geringen Mitgliederzahlen zusammen zu führen.

## II.

Die Beschwerde des CDU-Ortsverbandes I. ist als Rechtsbeschwerde zulässig und begründet.

Zunächst war das Rubrum zu berichtigen. Antragsteller ist nicht Herr R. H., sondern der CDU-Ortsverband I.. Dieser Ortsverband ist zwar durch den angefochtenen Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. dem CDU-Ortsverband B. zugeordnet und damit aufgelöst worden. Im Streit um die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses ist der CDU-Ortsverband I. jedoch weiterhin als Verfahrensbeteiligter zu behandeln. Insoweit gilt im

Verfahren vor den Parteigerichten nichts anderes als bei der Klage einer Vereinigung gegen ihre Auflösung vor dem Verwaltungsgericht (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage. § 61 Rdnr. 3 mit weiteren Nachweisen).

Die Beteiligtenfähigkeit des CDU-Ortsverbandes I. ergibt sich aus § 44 PGO i. V. m. § 61 Nr. 2 VwGO. Dem steht § 3 PartG, der neben der Partei nur die Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe für aktiv parteifähig erklärt, nicht entgegen. Mit § 3 PartG sollte die in besonderen Verfahrensordnungen schon gesicherte Beteiligtenfähigkeit niederer Gebietsverbände der Partei nicht ausgeschlossen werden (BVerwGE 32, 333, 334; Morlok, Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien, in Das Deutsche Bundesrecht, 1024. Lieferung – Oktober 2007, zu § 3 Rdnr. 5 mit weiteren Nachweisen).

Im Parteigerichtsverfahren sind Ortsverbände beteiligungsfähig, soweit ihnen ein Recht zustehen kann. Das ist z. B. der Fall, wenn es um die Gültigkeit der Wahl seines Vertretungsorgans geht (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 13.12.1988 – CDU-BPG 1/88) oder wenn die Rechtswirksamkeit der Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen zur Überprüfung steht (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 04.11.1986 – CDU-BPG 5/84). Folgerichtig ist ein Ortsverband auch dann beteiligungsfähig, wenn es um das Weiterbestehen als Ortsverband geht.

Da der CDU-Ortsverband I. in diesem Verfahren beteiligungsfähig ist, war es dem Gemeinsamen Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht verwehrt, anstelle dieses Ortsverbandes deren gewählten Vorsitzenden Herrn R. H. als Antragsteller zu behandeln.

Dieser Fehler zwingt nicht dazu, den Beschluss des Landesparteigerichts aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Herr R. H. hat als gewählter Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes I. dessen Rechte und Interessen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ungehindert wahrnehmen können. Die Sache ist spruchreif. Ergänzende Ermittlungen sind nicht mehr erforderlich.

Der Umstand, dass Herr R. H. in der Mitgliederversammlung nicht in geheimer, sondern in offener Abstimmung zum Vorsitzenden gewählt worden ist, ändert nichts daran, dass er den CDU-Ortsverband I. in diesem Verfahren wirksam vertreten kann. Die Wahl leidet zwar an einem wesentlichen Fehler, der dazu geführt hätte, dass sie auf eine Wahlanfechtung parteigerichtlich für unwirksam erklärt worden wäre. Von einem derartigen Beschluss ist jedoch nichts bekannt.

Die Rechtsbeschwerde ist in der rechten Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht und das Landesparteigericht sind allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass das Gemeinsame Kreisparteigericht zuständig war, über den Antrag des CDU-Ortsverbandes I. in erster Instanz zu entscheiden. Streitigkeiten über den Beschluss eines Kreisvorstandes, Ortsverbände zusammenzulegen, fallen nach der PGO weder in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch in die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts und sind daher nach § 11 Nr. 9 PGO in erster Instanz vor den Kreisparteigerichten auszutragen. Daran ändert nichts, dass es im Zusammenhang mit der Entscheidung dieses Rechtsstreits als Vorfrage auch um die Auslegung der Satzung des Landesverbandes geht. § 13 Nr. 6 PGO, wonach rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Landesverbandes in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landesparteigerichts fallen, hat nicht die Verfahren im Blick, bei denen das Parteigericht die Vereinbarkeit der konkreten Maßnahme eines Parteiorgans mit der Satzung eines CDU-Landesverbandes zu prüfen hat (sog. inzidente Normenkontrolle), sondern allein die Verfahren, in denen ein Antragsteller rügt, dass einzelne Bestimmungen der Landessatzung oder deren Anwendung ihn unmittelbar und konkret in seinen Rechten betreffen (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 22.03.1995 – CDU-BPG 6/93). Um eine solche prinzipale Normenkontrolle geht es hier nicht.

Der Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 ist jedoch aus anderem Grunde in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den CDU-Ortsverband I. in seinen Rechten. Er ist daher insoweit aufzuheben.

Es kann für die Entscheidung dieses Rechtsstreits dahinstehen, ob § 42 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der CDU den Vorständen der Kreisverbände wirksam die Möglichkeit einräumen kann, eigenverantwortlich über die Bildung und Abgrenzung der Ortsverbände und damit auch über die Auflösung von Ortsverbänden zu entscheiden oder ob eine solche Entscheidung allein dem Kreisparteitag zukommt. Für Letzteres könnte sprechen, dass Größe und Umfang der Ortsverbände nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG durch Satzung eines höheren Gebietsverbandes festzulegen sind. Morlok (aaO. § 7 Rdnr. 12) schließt aus § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG, dass es allein der Mitgliederversammlung des höheren Gebietsverbandes zukommt, über Größe und Umfang der Gebietsverbände und damit auch über die Zusammenlegung von Gebietsverbänden zu entscheiden. Auch Seifert (Die politischen Parteien im Rechts der Bundesrepublik Deutschland, § 35, Abschn. IV 2) kommt in Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG zu dem Ergebnis, dass jede

Korrektur der Gebietsgliederung des „schwerfälligen Verfahrens der Satzungsänderung“ bedarf.

Man kann mit Seifert (a.a.O.) Zweifel haben, ob eine so verstandene Gesetzesbindung noch praktikabel ist und die Organisationsfreiheit der Parteien nicht bereits in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise tangiert. Das Bundesparteigericht lässt offen, ob man diesen Zweifeln Rechnung tragen kann, indem man § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG verfassungskonform so auslegt, dass die Entscheidung über Gebietsänderungen auf der Ortsverbandsebene zwar dem Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden kann, diese Entscheidung aber satzungsmäßig an eindeutig formulierte Voraussetzungen gebunden wird, deren Einhaltung eine Gewähr dafür bietet, dass die mit der Zuordnung zu einem anderen Ortsverband verbundene Auflösung eines Ortsverbandes keine verdeckte Disziplinarmaßnahme i. S. von § 16 PartG darstellt.

Im vorliegenden Fall hat § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Landessatzung die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Bildung und Abgrenzung der Ortsverbände an „Grundsätze“ gebunden. Danach sind in den kreisangehörigen Gemeinden CDU-Ortsverbände zu bilden, soweit nicht weniger als 7 CDU-Mitglieder im betreffenden Ort wohnhaft sind und ein arbeitsfähiger Ortsvorstand gebildet werden kann. Diese Grundsätze sollen erkennbar dem Gebot aus § 7 Abs. 1 Satz 3 PartG Rechnung tragen, die Gliederung der Partei so auszubauen, dass dem einzelnen Mitglied eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist.

Die Tatbestände, an denen die Satzung Entscheidungen des Kreisvorstandes zur Neugliederung von CDU-Ortsverbänden knüpft, waren vorliegend nicht erfüllt.

Aus dem Grundsatz, dass CDU-Ortsverbände zu bilden sind, „soweit nicht weniger als 7 CDU-Mitglieder im betreffenden Ort wohnhaft sind“, folgt zugleich, dass ein Ortsverband nicht aufgelöst oder einem anderen Ortsverband zugeordnet werden kann, solange er noch 7 Mitglieder hat, die im betreffenden Ort wohnhaft sind. Die Zahl 7 ist offensichtlich mit Bedacht gewählt. Sie entspricht der Zahl der Mitglieder, die ein eingetragener Verein nach § 56 BGB mindestens haben soll. Ausweislich der Gründe des Beschlusses des Landesparteigerichts hat der CDU-Ortsverband I. in diesem Parteigerichtsverfahren unwidersprochen vorgebracht, dass er zum Stichtag 28.02.2006 noch 16 Mitglieder gehabt hat.

Das Landesparteigericht hat in dem angefochtenen Beschluss entscheidend auf den zweiten Tatbestand in § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Landessatzung abgestellt und seine Entscheidung darauf gestützt, dass bei der Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes I. am

01.08.2006 kein vollständiger Vorstand nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 der Landessatzung habe gebildet werden können. Darauf kam es jedoch nicht an. Maßgebend für die Frage, ob der CDU-Ortsverband I. am 04.07.2006 durch Zuordnung seiner Mitglieder zum CDU-Ortsverband B. aufgelöst werden durfte, war allein, ob es zu diesem Zeitpunkt keinen arbeitsfähigen Vorstand des CDU-Ortsverbandes I. gab. Dazu sind in dem Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B. vom 04.07.2006 keine Feststellungen getroffen worden. Der am 08.07.2004 gewählte Vorstand war mit Ausnahme des am 23.05.2006 zurückgetretenen Vorsitzenden Herrn G. H. noch im Amt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dieser Vorstand nicht arbeitsfähig war. Der maßgebliche Zeitpunkt bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses des Vorstandes des vormaligen Kreisverbandes B. ist der 04.07.2006, der Tag, an dem dieser Beschluss gefasst worden ist. Die spätere Entwicklung im Ortsverband I. kann einen rechtswidrig gefassten Beschluss nicht nachträglich rechtmäßig machen. Etwas anderes kann gelten, wenn die Mitgliederversammlung im Ortsverband I. am 01.08.2006, bei der es nicht gelang, einen vollständigen Vorstand im Sinne des § 45 Abs. 1 der Landessatzung zu wählen, Rückschlüsse auf den Zustand des Ortsverbandes vor dem 04.07.2006 erlaubt, also die Richtigkeit einer Prognose bestätigt, wonach es im Ortsverband I. zu dieser Zeit ohnehin nicht möglich gewesen sei, einen arbeitsfähigen Ortsvorstand zu bilden. Ein solcher Rückschluss ist vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich der Beschluss vom 04.07.2006 seine Vor- und Nachwirkungen entfalten konnte und unstreitig zu gewissen Auflösungserscheinungen im Ortsverband I. geführt hat, nicht überzeugend. Der Hinweis des Antragsgegners auf die Altersstruktur im Ortsverband I. ist nicht substantiiert.

Nach allem fehlte es für den Beschluss des Vorstandes des vormaligen CDU-Kreisverbandes B., den CDU-Ortsverband I. am 04.07.2006 dadurch aufzulösen, dass seine Mitglieder dem CDU-Ortsverband B. zugeordnet wurden, an den satzungsrechtlichen Voraussetzungen.

Auf die Frage, ob der Beschluss vom 04.07.2006 auch deswegen satzungswidrig bzw. ermessensfehlerhaft ist, weil der Kreisvorstand bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit eines Ortsverbandes nach § 42 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Landessatzung zunächst darauf hätte hinwirken müssen, dass der Ortsverband I. sich einem benachbarten Ortsverband anschließt, weil andere Ortsverbände mit einer ähnlichen Mitgliederstruktur wie der Ortsverband I. eigenständig geblieben sind oder weil die Zuordnung des Ortsverbandes I. - wenn überhaupt - allenfalls und vorrangig nur im Rahmen der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften S.-W. hätte erfolgen dürfen, kam es für die Entscheidung in diesem Parteigerichtsverfahren nicht an.

Die Entscheidung über die Kosten folgt auch § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Hauser

Ausgefertigt: Berlin, 22. Juli 2008